

# Gesetzammlung

für das  
Fürstentum Neuchâtel

## N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 27. Januar 1906).

### 1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. Januar 1906

zur Ergänzung der Regierungsbekanntmachung vom 22. März 1901,  
Zuvalidenversicherung betreffend.

Die mit Regierungsbekanntmachung vom 22. März 1901 (Gesetzammlung Seite 27) erlassene Anweisung für die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Plan-, Zünfts- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Zuvalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 erhält zu § 12 Abs. 1 folgenden Zusatz:

Über den Markenankauf ist ein Markenkontobuch nach dem Muster der Anlage II zu führen. In dasselbe hat der Rechnungsführer am Tage des Ankaufs Zahl und Wert der anzukaufenden Marken (Spalte 1—8) *Anlage II.* einzutragen und den Ankauf von dem Schalterbeamten durch Eintragung des Gesamtwertbetrags und dessen Namens sowie durch Beidrückung des Aufgabestempels becheinigen zu lassen (Spalte 9).

Greiz, den 6. Januar 1906.

Fürstlich Neuchâtel-Lanaische Landesregierung.

v. Rebung.

Saupe.